

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde **NEUMARKT im HAUSRUCKKREIS** vom 10.12.2020, mit der eine **Wassergebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2018, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Wasseranschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Neumarkt im Hausruckkreis (im Folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 17,79 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 2.668,00 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf volle Quadratmeterzahl abzurunden. Dach- und Kellergeschoße sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gem. Abs. 1 zu entrichten.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 1. wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;

2. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird;
3. eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3 Wasserbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Zur Abgeltung der Kosten wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 2,30 Euro pro m³ des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist.
- (3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Für Wasserentnahmen aus der Wasserversorgungsanlage, die über einen Hydranten erfolgen, wird ein Zuschlag von 50 % auf die verbrauchsabhängige Gebühr gemäß Abs. 2 verrechnet.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat für die Bereitstellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr nach der Dauerdurchflussgröße des Zählers wie folgt zu entrichten:
 1. bis 5 m³ 31,00 Euro
 2. über 5 m³ bis 10 m³ 37,20 Euro
 3. über 10 m³ 62,00 Euro

§ 4 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 1.000 m ² jährlich pauschal	70,00 Euro
je angefangene weitere 100 m ² jährlich pauschal	7,00 Euro

§ 5 Entstehen des Abgabenanspruches

- (1) Die (ergänzende) Wasserleitungsanschlussgebühr/Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Meldung gem. Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgung erfolgt.
- (5) Die Wasserbenützungsgebühr, die Wasserzählergebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6 Umsatzsteuer

In den mit dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese wird dem Gebühren im Ausmaß der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 8 Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher in Geltung gestandene Wassergebührenordnung i.d.F. vom 12.12.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Herbert Ollinger

Gemeinderatssitzung am:	geänderte §§:	rechtskräftig ab:
09.12.2021	§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 5, lt. Gesamtbeschluss der Hebesätze	01.01.2022
09.12.2022	§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 5, lt. Gesamtbeschluss der Hebesätze	01.01.2023
07.12.2023	§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 5, lt. Gesamtbeschluss der Hebesätze	01.01.2024
12.12.2024	§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 5, lt. Gesamtbeschluss der Hebesätze	01.01.2025
11.12.2025	§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 5, lt. Gesamtbeschluss der Hebesätze	01.01.2026

Angeschlagen am: 11.12.2020

Abgenommen am: 29.12.2020